

Finanzordnung des Hessischen Ringer-Verbandes e.V.

Stand: 04.03.2006

§ 1 Haushaltsplan

Der ordentliche Haushaltsplan für das Geschäftsjahr ist durch den Finanzreferenten des Verbandes zu erstellen und durch das geschäftsführende Präsidium zu verabschieden.

Er bildet die Grundlage für die Finanzierung des Hessischen Ringer-Verbandes e.V..

Reichen die vorgesehenen Beträge im Haushaltsplan für das laufende Geschäftsjahr nicht aus, ist ein Nachtragshaushalt zu erstellen.

§ 2 Finanzverwaltung

Es gibt nur eine einnehmende und auszahlende Stelle. Kein anderes Referat des HRV ist berechtigt, Zahlungen entgegenzunehmen oder zu verlangen, soweit nicht vom geschäftsführenden Präsidium ausdrücklich Sonderbestimmungen für den Einzelfall getroffen worden sind.

Als ausdrücklich genehmigt von dieser grundsätzlichen Regelung gelten:

- Abwicklung sämtlicher Startrechtsangelegenheiten in Verbindung mit den dadurch entstehenden Zahlungsverpflichtungen durch den Vizepräsidenten „Sport“ des HRV
- Abwicklung des kompletten Ligenbetriebes in Verbindung mit den dadurch entstehenden Zahlungsverpflichtungen durch den gewählten Ligenreferenten des HRV

Die Kassengeschäfte des HRV führt der Finanzreferent in enger Zusammenarbeit mit der Verbandsgeschäftsstelle. Über jede Einnahme und jede Ausgabe muss ein Beleg vorhanden sein.

Jede Ausgabe muss vom Generalsekretär oder einem Mitglied des geschäftsführenden Präsidiums auf ihre Richtigkeit geprüft und zur Zahlung angewiesen werden.

Die Zahlungsbelege sind mit Datum und Unterschrift zu versehen.

Ohne einen Anweisungsvermerk dürfen keine Zahlungen geleistet werden.

Der gesamte Zahlungsverkehr wird über das jeweils gültige Konto abgewickelt.

§ 3 Aufgaben des Finanzreferenten

Der Finanzreferent des Hessischen Ringer-Verbandes e.V. ist für die Abwicklung aller finanziellen Angelegenheiten dem geschäftsführenden Präsidium gegenüber verantwortlich. Er überwacht die Einhaltung des Haushaltsplanes, den Zahlungsverkehr, die Buchhaltung und übt die Kontrolle über die Kontoführung aus.

Der Finanzreferent hat in Abstimmung mit der Geschäftsstelle nach Ablauf des Geschäftsjahres – spätestens innerhalb von acht Wochen – dem geschäftsführenden Präsidium eine detaillierte Jahresrechnung vorzulegen.

In Zusammenwirken mit einem Mitglied des geschäftsführenden Präsidiums obliegt es dem Finanzreferenten ferner, die vorgelegten Kostenrechnungen der Funktionäre auf ihre Richtigkeit zu prüfen und gegebenenfalls richtig zu stellen.

Im Interesse einer sparsamen Haushaltsführung kann der Finanzreferent nach Absprache mit der Geschäftsstelle und dem zuständigen Vize-Präsidenten besondere Sparmaßnahmen beantragen und nach Genehmigung durch das geschäftsführende Präsidium durchführen.

§ 4 Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten

Der Abschluss von Verträgen, sowie das Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten ist dem geschäftsführenden Präsidium vorbehalten.

Verbindlichkeiten, die über den Betrag von EUR 5.000,00 nicht hinausgehen, können vom Präsidenten oder einem Vize-Präsidenten in Zusammenwirken mit dem Finanzreferenten eingegangen werden.

Anschaffungen für das Büro und für den Geschäftsbetrieb fallen nicht unter diese Bestimmung, wenn sie im Einzelfall die Summe von EUR 2.500,00 nicht übersteigen.

§ 5 Sitzungen, Lehrgänge usw.

Die Referate berufen Sitzungen und Lehrgänge nach Bedarf selbst ein.

Das geschäftsführende Präsidium des HRV ist über die geplante Maßnahme durch Übersendung einer Abschrift der Einladung, Angabe über den Kreis der Teilnehmer und einer kurzen Kostenkalkulation in Kenntnis zu setzen. Die Unterlagen sind dabei rechtzeitig der Verbandsgeschäftsstelle zur Verfügung zu stellen.

Im Rahmen des ihnen zur Verfügung stehenden Haushaltsansatzes können die Referate die Durchführung solcher Maßnahmen gegen Vorlage einer Kostenaufstellung mit den Originalbelegen über den Verband abrechnen.

Die Abrechnung hat dabei unmittelbar im Anschluss an die Maßnahme mit dem Finanzreferenten zu erfolgen.

§ 6 Gebühren- und Spesenordnung

Sämtliche finanzielle Verpflichtungen innerhalb des Verwaltungsbereichs des Hessischen Ringer-Verbandes e.V. sind in einer separaten Gebühren- und Spesenordnung festgelegt.

Entsprechend den satzungsrechtlichen Bestimmungen können Änderungen dieser Spesen- und Gebührenordnung ausschließlich durch die Mitgliederversammlung oder den Hauptausschuss verabschiedet werden. Verabschiedete Änderungen sind unter Angabe des Zeitpunktes des Inkrafttretens unverzüglich zu veröffentlichen.

Soweit diese Finanzordnung bzw. die Spesen- und Gebührenordnung für den Bereich des HRV keine detaillierten Angaben beinhaltet, gelten die Angaben in der Finanzordnung des Deutschen Ringer-Bundes e.V..

§ 7 Umsatzsteuer

Bei sämtlichen aufgeführten Beträge in der Spesen- und Gebührenordnung handelt es sich um Bruttoentgelte, die bei Umsatzsteuerpflicht die Umsatzsteuer bereits enthalten.

Soweit sich der auf diese Ordnung berufende Rechnungsaussteller für einzelne Leistungen der Umsatzsteuer unterliegt, hat er aus den Bruttobeträgen die Umsatzsteuer mit dem für ihn geltenden Steuersatz herauszurechnen und in der Rechnung separat auszuweisen.

§ 8 Zahlungsverpflichtungen

Die Mitglieder des Hessischen Ringer-Verbandes e.V. verpflichten sich, ihrer Beitragspflicht und ihren sonstigen allgemeinen aus dem Geschäftsverkehr zwischen dem Mitglied und dem HRV resultierenden finanziellen Verpflichtungen umgehend nachzukommen.

Bei Nichterfüllung der finanziellen Verbindlichkeiten kann durch den Finanzreferenten oder der Verbandsgeschäftsstelle beim zuständigen Rechtsausschuss ein Antrag auf

- a. Teilnahmesperre auf Zeit oder Dauer an Einzelmeisterschaften, -turnieren und Mannschaftskämpfen
- b. Ausschluss aus dem Verband

gestellt werden.

Vor Verhängung der Sanktionsmaßnahmen durch den Rechtsausschuss hat dieser nochmals eine Zahlungsfrist festzusetzen. Werden binnen dieser Frist die Verbindlichkeiten nicht eingelöst, ist durch den zuständigen Rechtsausschuss durch Urteil zu entscheiden.

Gegen diese Entscheidung ist das Rechtsmittel der Berufung bei der zuständigen Berufungsinstanz zugelassen.

Davon unberührt bleibt die Möglichkeit eines Mahnklageverfahrens bei den ordentlichen Gerichten.

Die Geltendmachung von Verzugszinsen in Höhe von mind. 1% über dem jeweiligen Zinssatz für Kontoüberziehungen der Hausbank behält sich der Finanzreferent ausdrücklich vor.

§ 9 Kassenrevisoren

Die Kassenrevisoren sind verpflichtet, mindestens einmal im Jahr eine Kassenprüfung vorzunehmen und das Ergebnis ihrer Prüfung im Rahmen einer Mitgliederversammlung oder einer Zusammenkunft des Hauptausschusses bekanntzugeben.

Auf der Grundlage dieses Berichtes wird über die Entlastung des Finanzreferenten und des gesamten Präsidiums entschieden.

Den Revisoren ist jederzeit Einblick in die Bücher und sämtliche Belege zu gewähren.

Die Kassenrevisoren sollen in Wirtschafts- und Buchführungsfragen erfahren sein.

Das Wahlverfahren ist in §28 der Satzung geregelt.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Finanzordnung tritt mit Beschlussfassung der Mitgliederversammlung vom 04.03.2006 in Aschaffenburg in Kraft.